

Antrag auf Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), in der jeweils geltenden Fassung.

Kreis: _____ Gemarkung: _____

Gemeinde: _____

Dipl.-Ing. Andreas Albert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Bahnhofstraße 17, 08340 Schwarzenberg
Tel.: 03774 505745, Fax: 505746
E-Mail: info@albert-vermessung.de
www.albert-vermessung.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Rückfragen angeben)

1 Eigentümer (Antragsteller)

Name, Vorname des Eigentümers: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer : _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : _____

Telefon privat¹⁾: _____ Telefon dienstlich¹⁾: _____

Telefax privat¹⁾: _____ Telefax dienstlich¹⁾: _____

E-Mail¹⁾: _____

2 Kostenträger

Eigentümer ist Kostenträger

Anderer:

Name, Vorname: Bezeichnung der Behörde:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Angabe freiwillig

4 Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

5 Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409) in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6 Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenträger abweichend vom Eigentümer (Antragsteller)

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten nach der 2. SächsVermKoVO.

Ort, Datum

Unterschrift

7 Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname:

Bezeichnung der Behörde:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz: _____

Straße, Hausnummer: _____

Telefon privat¹⁾: _____

Telefon dienstlich¹⁾: _____

Telefax privat¹⁾: _____

Telefax dienstlich¹⁾: _____

E-Mail¹⁾: _____

8 Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift